

Anlage 2 zu Ziffer II.2.5.1 der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von drei Teilprojekten zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I im Rahmen der Gesamtmaßnahme "Praxisnahe Berufsorientierung - PraxisBO" in der EU-Förderperiode 2021-2027 (PraxisBO-Richtlinie)

Bewertungskriterien Zuwendungsanträge Fördertatbestand 2

I. Anforderungen an einzureichende Konzepte

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen. Es ist darzustellen, wie der Zweck erfüllt werden soll. Das Konzept soll maximal 15 PC-beschriebene DIN-A-4-Seiten, Schriftart Arial, Schriftgröße 12, Zeilenabstand einfach – einschließlich Selbstdarstellung des Antragsstellers – umfassen und ist nach folgender Gliederung zu gestalten:

1. Trägereignung

- Darstellung des Antragstellers (Profil und Aufgaben);
- Angaben zum/zu vorgesehenen Projektstandort/en;
- Darstellung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte sowie
- Darstellung und Nachweis von Erfahrungen und Kenntnissen in den Bereichen:
 - Veranstaltungsmanagement;
 - Projektmanagement;
 - Finanzverwaltung;
 - Verwaltung und Umsetzung von EU-Strukturfondsmitteln sowie
 - Schulalltag und Schulorganisation.

2. Einsatz und Eignung des Personals

- Angaben zum vorgesehenen quantitativen Personaleinsatz sowie
- Angaben zur Erfahrung und Qualifikation des vorgesehenen Personals.

3. Konzept und Projektumsetzung

3.1. Allgemeine Anforderungen:

- Angaben zur Vorgehensweise für eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Richtlinieninhalte;
- Angaben zu bestehenden Kontakten zu Schulen, Schulverwaltung sowie Akteuren der Wirtschaft sowie
- Darstellung der geplanten Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit mit Bezugnahme auf die Pflichten im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“.

3.2. Spezifische Anforderungen für Anträge nach Ziffer II.2 der Richtlinie:

- Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen in den Bereichen:
 - Agrarsektor und Grüne Wirtschaft im Land Brandenburg;
 - System der Berufsorientierung im Land Brandenburg;
 - System der beruflichen Bildung insbesondere der Landwirtschaft im Land Brandenburg sowie

- Darstellung der Zusammenarbeit mit den für den Themenbereich relevanten schulischen und außerschulischen Partnern.

4. Bereichsübergreifende Grundsätze: Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung

- Darstellung der vorgesehenen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter (z. B. Wissensvermittlung über die Vielfalt von Ausbildungsberufen und Studienbereichen mit dem Ziel der Überwindung eingeschränkter Berufswahlverhaltens);
- Angaben zu Aktivitäten zur Förderung der Nichtdiskriminierung, z. B. für verbesserte Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung sowie
- soweit zutreffend, Darstellung des vorgesehenen Beitrages zur nachhaltigen Entwicklung.

5. Finanzplanung

Die Darlegung zur Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1 bis 5.

Nr.	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Trägereignung	30	20	6
2	Einsatz und Eignung des Personals	30	20	6
3	Konzept und Projektumsetzung	30	40	12
4	Bereichsübergreifende Grundsätze: Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung	30	10 ¹	3
5	Finanzplanung	30	10	3
Summe		150	100	30

Die Kriterien 1 bis 5 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden die Kriterien entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

sehr gut	30-25 Punkte,
gut	24-20 Punkte,
befriedigend	19-15 Punkte,
ausreichend	14-10 Punkte,
mangelhaft	9-5 Punkte,
ungenügend	unter 5 Punkte.

¹ Konzepte ohne die geforderten Angaben zu den vorgesehenen Aktivitäten mit Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 3 „Konzept und Projektumsetzung“ mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.